

**Kleine Anfrage Nr. 14/728
der Abgeordneten Dr. Stefanie Schulze (PDS)
über Qualitätssicherung der Angebote im
Hilfesystem für Wohnungslose**

Ich frage den Senat:

1. Welche Schritte hat der Senat seit der Verabschiedung der Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose in Berlin (Drs 13/4095) unternommen hinsichtlich des Aufbaus eines Qualitätssicherungssystems für die Angebote im Hilfesystem für Wohnungslose?
2. Welche Qualitätskriterien und Qualitätsstandards werden von der Senatsverwaltung für die Optimierung der Ergebnisqualität und zur Verbesserung der Kostenstrukturen für die Angebote im Hilfesystem gesehen?
3. Wie haben sich die Kosten für die Unterbringung Wohnungsloser in den letzten zwei Jahren im Land Berlin entwickelt (Zielgruppen, bezirkliche Übernahme etc.)?

Berlin, den 5. Juni 2000

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 728

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 2.:

Aktivitäten zum Aufbau eines Qualitätssicherungssystems bei den Angeboten für Wohnungslose erfolgen auf den verschiedenen Arbeitsebenen. Im wesentlichen sind hier zu nennen die

Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Berliner Rahmenvertrag (BRV) gem. § 93 d Abs. 2 BSHG (Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen für Einrichtungen nach dem BSHG, hier: § 72 BSHG) sowie in Verbindung mit dem Ligavertrag (zuwendungsfinanzierte Projekte).

Zu den grundsätzlichen Regelungen und Verfahren der Qualitätssicherung und -prüfung auf der Grundlage des BRV verweisen wir auf Ziff. III. des BRV. Der BRV ist veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, Nr. 9 vom 4. März 1999, S. 701 ff.

Für die unter den BRV fallenden Einrichtungen einschließlich Dienste nach § 72 BSHG wurden zusammen mit der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zwischenzeitlich Leistungsbeschreibungen als Grundlage für die zukünftigen Vergütungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG erarbeitet und beschlossen. Bestandteile der Leistungsbeschreibungen sind neben personellen Ausstattungsstandards, sächlichen und räumlichen Mindeststandards für die Einrichtungen auch Dokumentationspflichten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf seiten der Leistungsanbieter. Jährlich ist für die jeweilige Einrichtung ein standardisierter Bericht mit Aussagen zur

Klientenstruktur, den Kooperationspartnern und der Qualitätssicherung zu erstellen und an den für die Vergütungsvereinbarung zuständigen Sozialhilfeträger zu richten. Kriterien sind unter anderem das Vorhandensein von Qualitätshandbüchern, Qualitätszirkeln, Kundenbefragungen, Dokumentationen, Beschwerdemanagement, Supervision etc.

Die Leistungsbeschreibungen umfassen alle Einrichtungen einschließlich der ambulanten Dienste nach § 72 BSHG.

Im Rahmen des **Ligavertrages** ist die vom Kooperationsgremium eingesetzte „ad hoc Arbeitsgruppe Qualitätssicherung“ beauftragt worden, die Voraussetzungen für die Einführung eines Qualitätssicherungssystems zu schaffen. Ein Schwerpunkt der AG war die Entwicklung und Umsetzung von standardisierten bzw. strukturierten Sachberichten zur Basisdokumentation, die unter anderem Angaben zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung enthalten.

Der „neue“ Ligavertrag, der sich z. Z. in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht vor, dass die Wohlfahrtsverbände im Rahmen der ihnen (zusammen mit den Projekten) obliegenden Sicherung und Entwicklung der Qualität der Angebote gewährleisten, dass die eingeführten und noch zu erarbeitenden Begrifflichkeiten, Instrumente und Standards mit anderen Bereichen (bspw. den Vereinbarungen auf der Grundlage des § 93 Abs. 2 BSHG) weitestgehend kompatibel sind.

Zu 3.:

Aussagen zu den Unterbringungskosten für die Zielgruppe der Wohnungslosen im Land Berlin aus den vergangenen Jahren sind nicht möglich, da diese nicht differenziert und flächendeckend erhoben wurden. Um diesen Mangel zu beheben, hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen den Bezirksämtern mit Schreiben vom 13. Januar 2000 einen neuen Arbeitsplan zur Zuordnung der Ausgaben der Sozialhilfe ab dem Haushaltsjahr 2000 vorgegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren entsprechend differenzierte Aussagen zu den Unterbringungskosten, deren Entwicklung und Struktur (nach Unterbringungsart) möglich sind.
Berlin, den 24. Juni 2000

In Vertretung

Ingeborg Junge-Reyer

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen